

# Satzung

*für den Hockey-Club Blau-Weiß Speyer e. V.*

## **§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft**

Der am 24. Juni 1953 gegründete Verein führt den Namen "Hockey-Club Blau-Weiß Speyer e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht (Registergericht) Ludwigshafen eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Speyer/ Rhein.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Hockey-Bezirksverbandes Pfalz e.V., des Hockey-Verbandes Rheinland-Pfalz/ Saar und des Deutschen Hockey Bundes. Er ist weiterhin Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereines ist die Pflege und die Förderung des Sportes, insbesondere des Hockeysports.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen zur Pflege und zur Förderung des Sportes zur Verfügung stellt, Übungsstunden und Sportwettkämpfe sowohl im Breiten- und Freizeitsportbereich als auch im Wettkampf durchführt.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlicher Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf

keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern. Dies sind diejenigen Mitglieder, die an den vom Verein angebotenen Sportarten in den von den zugehörigen Verbänden ausgetragenen Wettkämpfen beteiligt sind, darunter auch die jugendlichen Mitglieder.
2. Passive Mitglieder, welche nicht an den verbandsmäßigen Wettkämpfen teilnehmen.
3. Ehrenmitglieder, welche durch besondere, am Verein oder dem Hockeysport erworbene Verdienste, auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch den Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit als solche ernannt wurden.
4. Mitglieder auf Probe. Dies sind alle Mitglieder, welche neu in den Verein eintreten auf die Dauer eines Jahres. Sie werden automatisch Vollmitglieder, wenn nicht der Gesamtvorstand mit Stimmenmehrheit die Mitgliedschaft widerruft. Der Widerruf bedarf keiner Begründung. Dem widerrufenen Mitglied steht die Anrufung der Hauptversammlung offen. Der Beschluss der Hauptversammlung ist nicht anfechtbar.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung.

Bei Personen unter 18 Jahren ist die Zustimmung der/ des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.

In begründeten Fällen kann durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme eines Antragstellers abgelehnt werden. Die Ablehnung ist zu begründen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden, und hat gegenüber dem ersten oder zweiten Vorsitzenden oder dem Kassierer zu erfolgen. Bei jugendlichen Mitgliedern muss die Austritts-

erklärung von dem/n gesetzlichen Vertreter(n) mit unterschrieben sein. Der Austritt erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Abschluss eines Geschäftsjahres. Maßgebend ist der Eingang der Austrittserklärung gegenüber den oben genannten Gesamtvorstandsmitgliedern.

Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung des Vertretungsvorstandes vor Eintritt der Beendigung der Mitgliedschaft wieder zurückgenommen werden.

Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es

- trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Ordnungsgelder oder sonstiger an den Verein zu entrichtende Zahlungen unterlassen hat. Zwischen Fälligkeit und erster Mahnung, erster Mahnung und zweiter Mahnung sowie zweiter Mahnung und Vorstandsbeschluss muss jeweils eine Monatsfrist gewahrt werden.
- vorsätzlich den Interessen des Vereines zuwider handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand mit Stimmenmehrheit. Gegen dessen Ausschlussentscheid stehen die im §§ 12 I Ziff. f genannten Rechtsmittel zu.

## **§ 6 Mitgliedschaftsrechte**

Jedes Mitglied hat das Recht, das Hockeyspiel und die vom Verein gepflegten Sportarten auszuüben, die Einrichtungen und Anlagen des Vereines zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

Weiterhin ist jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres in allen satzungsgemäß einberufenen Versammlungen stimmberechtigt.

## **§ 7 Finanzielle Beitragspflichten**

Zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Zwecke kann der Verein neben der Erhebung der jährlichen oder halbjährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeiträge einen einmaligen Aufnahmebeitrag und Umlagen erheben.

Über die Höhe des Aufnahme- und des Jahresbeitrages sowie der zu erhebenden Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Beschließt die Mitgliederversammlung eine Umlage, die den zweifachen Jahresbeitrag des jeweiligen Mitgliedes übersteigt, so hat er ein außerordentliches Kündigungsrecht binnen eines Monats nach Festsetzung der Umlage.

Sind von einer Familie mehrere Personen Mitglieder, so ist der Beitrag ab dem dritten Familienmitglied frei. Als drittes bzw. weiteres Familienmitglied gilt jeweils das beitragschwächste Mitglied.

Die Mitglieder verpflichten sich zum Einzug der periodischen Beiträge im sogenannten Lastschriftverfahren und entrichten bzw. unterhalten ein entsprechendes Konto, von welchem die Beiträge eingezogen werden. Die Beiträge werden jährlich zum 1. oder halbjährlich zum 1.1 und 1.7. eines jeden Jahres fällig. Die Aufnahmegebühr und bei unterjährigem Beitritt der Beitrag für die laufende Zahlungsperiode wird mit dem Eintrittsdatum fällig. Der Einzug erfolgt zu den Fälligkeiten im Lastschriftverfahren. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Einzugstermin auf den 1. folgenden Werktag. Vermeidbare Kosten, die dadurch entstanden sind, dass ein Mitglied verspätet Änderungen der Adresse, der Bankverbindung oder ähnliche Informationen der Mitgliedsverwaltung überreicht, hat das jeweilige Mitglied zu tragen.

## **§ 8 Sonstige Mitgliedspflichten**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereines gefährden könnte.

Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden und den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

Bei der sportlichen Betätigung haben die Mitglieder die von den angeschlossenen Sportverbänden geltende Sportordnungen sowie die Hausordnung des Vereines zu beachten.

## **§ 9 Organe**

Der Verein hat derzeit folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Gesamtvorstand
- c) den Vertretungsvorstand
- d) die Kassenprüfer

Die Mitgliedsversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

## **§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Binnen 5 Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Im zweijährigen Turnus sind der Gesamtvorstand und die beiden Kassenprüfer neu zu wählen.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:

- a) auf Beschluss des Gesamtvorstandes;
- b) wenn ein Mitglied des Vertretungsvorstandes vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet;
- c) wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beim Vertretungsvorstand unter Angabe von Gründen den Antrag stellten.

## **§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer sowie Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
- b) Festsetzung der Höhe der Aufnahme- und Jahresbeiträge sowie Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der sonstigen Organmitglieder;
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes sowie über die Auflösung des Vereines;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, wobei die Aberkennung nur bei einem schuldhaft schwerwiegendem Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig ist;
- f) als Berufungsinstanz soweit die Satzung Rechtsmittel zulässt.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung und Ergänzung der Tagesordnung**

Einberufungsorgan ist der Gesamtvorstand. Er setzt auch die Tagesordnung fest.

Die Ausführung der Einberufung obliegt dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem zweiten Vorsitzenden.

Die Ladung erfolgt durch schriftliche Bekanntmachung gegenüber den Vereinsmitgliedern. Die Ladung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Ladung ist an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes zu richten. Sie gilt mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag als zugegangen.

Die Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten.

Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Eine solche vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorganes. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von 1/10 der Vereinsmitglieder unterstützt wird.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

## **§ 14 Beratung und Beschlussfassung**

Versammlungsleiter ist der erste, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit des Versammlungsleiters, so muss insoweit ein anderer Tagungsleiter gewählt werden.

Der Versammlungsleiter ernennt einen Protokollführer.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Zur Annahme eines Antrages ist Stimmenmehrheit erforderlich, soweit in der Satzung keine andere Regelung getroffen wird.

Bei Änderungen des Vereinszweckes sowie der Auflösung des Vereines ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Annahme eines solchen Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Anträgen über eine Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Jedes Mitglied hat mit Vollendung seines 16. Lebensjahres eine Stimme.

Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist ausschließlich an ein Vereinsmitglied zulässig. Das Protokoll über die jeweilige Versammlung ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 15 Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes**

Der Gesamtvorstand besteht aus sieben Personen, die volljährig sein müssen. Er besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Sportausschussvorsitzenden,
- e) dem Jugendwart,
- f) zwei Beisitzern.

## **§ 16 Vertretungsvorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und der zweite Vorsitzende, jeder für sich alleine.

Der zweite Vorsitzende darf von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle einer nicht kurzfristigen Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch machen.

## **§ 17 Aufgaben des Gesamtvorstandes**

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereines und die Führung seiner Geschäfte. Er hat alle anfallenden Verwaltungsaufgaben zu erledigen. In seinen Wirkungskreis fallen:

Die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;

Die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung einer Tagesordnung, eventuell mit Ergänzungen;

Die Erstellung des Jahresberichtes;

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung;

Die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der nicht wichtigen Beschlüsse;

Die Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt.

Die Buchführung und die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;

Die Aufnahme, die Streichung sowie der Ausschluss von Mitgliedern.

Die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung;

Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.

Der Gesamtvorstand teilt seine Aufgaben in Ressorts ein. Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse in einem Ressortbereich ist unverzüglich dem Gesamtvorstand Bericht zu erstatten. Wichtige Entscheidungen sind mit dem Gesamtvorstand abzustimmen.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner ihm obliegenden Aufgaben Ausschüsse zu bilden und diesen Aufgaben zu übertragen. Diese Ausschüsse unterstehen dem Gesamtvorstand, sind nur diesem Rechenschaft schuldig und werden, falls erforderlich, von diesem entlastet.

## **§ 18 Beschlussfassung des Gesamtvorstandes**

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Die durch den ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden zu erfolgende Einladung kann schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 19 Haftung des Vereines seinen Mitgliedern gegenüber**



Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an dem Vereinsangebot oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **§ 20 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur mit der in § 14 Abs. 4 festgelegten Stimmenzahl beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 21 Vermögensverfall**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Speyer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung vom 06.05.1994 in der Fassung vom 30.12.2015. Eingetragen beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein im Vereinsregister Nr. 50452